Satzung des Musikverein Oberuhldingen e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Name des Vereins ist "Musikverein Oberuhldingen". Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 580218 beim Amtsgericht Freiburg eingetragen und führt demnach den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Uhldingen-Mühlhofen.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit, Verwendung von Mitteln

- Der Musikverein Oberuhldingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2. Zweck des Vereins ist die Teilnahme am kulturellen Leben (auch grenzüberschreitend) und dient der Allgemeinheit dadurch, dass er dieser das Kulturgut Musik nahebringt. Der Verein macht sich insbesondere die Förderung, Pflege und Erhaltung der Blasmusik sowie des heimatlichen Brauchtums zur Aufgabe. Dieses Ziel verfolgt er vorrangig durch:
 - a) Regelmäßige Proben,
 - b) Aus- und Fortbildung der Mitglieder,
 - Organisation und Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen,
 - e) eine zeitgemäße Jugendarbeit und die damit verbundene Förderung und Ausbildung von Jungmusikern.
- Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Jede rechtsfähige Person kann aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung passives Mitglied werden. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Aktive Mitglieder sind musikalische Leiter, Ausbilder, die Musiker, Mitglieder des Vorstandes sowie Ehrenmitglieder des Vereins. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 - Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Quartals zulässig, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand gegenüber auszusprechen.

Wer gegen die Satzung verstößt, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschlussfassung des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 5 - Beiträge

- 1. Aktive Mitglieder sind vom Beitrag befreit.
- Passive Mitglieder entrichten j\u00e4hrlich den von der Generalversammlung festgelegten Satz.

§ 6 - Verwaltung

 Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands. Dieser besteht aus:

Einem Vorsitzenden-Team, bestehend aus zwei bis höchstens fünf Personen,

- a) dem Kassier,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Zeugwart,
- d) mindestens drei Beisitzern aus den Mitgliedern,

Die unter b) bis e) aufgeführten Ämtern können auch von Personen bekleidet werden, die dem Vorsitzenden-Team angehören.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeder vom Vorsitzenden-Team sowie der Kassierer, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Überwachung der Vermögensverwaltung, die Durchführung der satzungsmäßigen Vorstandswahlen und die Wahrnehmung der Belange der Mitglieder.
- Die Leitung der Kapelle(n) liegt in den Händen des musikalischen Leiters. Seine Persönlichkeit muss in der Lage sein, mit menschlichem Taktgefühl und musikalischem Können die Kapelle(n) auf eine gute Leistungsstufe zu bringen.
- 4. Er ist berechtigt an jeder Sitzung des Vorstands teilzunehmen und kann dort seine Wünsche und Anträge vorbringen.
- 5. Sämtliche Funktionen im Gesamtvorstand werden ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die musikalischen Leiter und Ausbilder sind berechtigt für ihre aufopfernde Arbeit Entschädigungen gemäß Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG zu verlangen.
- Die Vermögensverwaltung liegt in den Händen des Kassierers. Auf Verlangen der Mitglieder kann eine Kassenprüfung unter Hinzuziehung des Vorstands durchgeführt werden.
- Der Schriftführer ist verpflichtet, alle Versammlungen, Veranstaltungen oder sonstige Anlässe zu protokollieren, insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 9. Dem Zeugwart obliegt die Verwaltung der Sachwerte.
- 10. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Quartal statt.
- Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen oder der regionalen Tagespresse. Alternativ kann dies auch durch schriftliche Benachrichtigung jedes einzelnen Mitgliedes erfolgen.
 - Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die § 36, § 37 BGB. Hinsichtlich Form und Frist gelten die gleichen Vorschriften wie bei der jährlichen Mitgliederversammlung.
- Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, mindestens fünf Tage vorher schriftliche Anträge zu stellen und gleichberechtigt an Abstimmungen teilzunehmen.
- 4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts desr Vorstands,
 - b) Erteilung der Entlastung des Vorstands,
 - c) Neuwahl des Vorstands (jedes 2. Jahr),
 - d) der Wahl von zwei Kassenprüfern (jedes 2. Jahr),
 - e) Behandlung von Wünschen und Anträgen gemäß § 7, Abschnitt 3 dieser Satzung.

§ 8 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Stimmrecht haben lediglich die anwesenden Mitglieder.
- 2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand.
- 3. Jede abgegebene Stimme ist gleich gewichtet.
- Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit (§ 32, Abs. 1 BGB).
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden-Team den Ausschlag.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- Der Verein kann aufgelöst werden:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB oder
 - b) wenn die Zahl der aktiven Mitglieder auf weniger als 10 gesunken ist
- Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins (insbesondere auch der Bestand an Instrumenten, Noten und Uniformen) an die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 - Inkrafttreten der Änderungen der Satzung

- Vorstehende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2018 anerkannt und genehmigt worden.
- 2. Es gilt § 71 BGB.